



Sportverein
Motor Mickten-Dresden e. V.
Pestalozziplatz 20
01127 Dresden

+49 351 84714 0
+49 351 84714 20
sv@motor-mickten.de
www.motor-mickten.de

REISEKOSTENORDNUNG

§ 01 Geltungsbereich

Die vorliegende Reisekostenverordnung regelt die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen (Reisekostenvergütung), die im Auftrag des SV Motor Mickten-Dresden e.V. von nachstehendem Personenkreis durchgeführt werden:

- (1) Sportler und Betreuer,
- (2) ehrenamtliche Mitarbeiter wie Funktionsträger und Beauftragte,
- (3) hauptamtliche Mitarbeiter wie Angestellte und Beauftragte.

§ 02 Genehmigung und Finanzierung

- (1) Für Sportler und Betreuer erfolgt die Reisekostenvergütung aufgrund der Teilnahme am Sportbetrieb mit Genehmigung der Abteilungs- oder Sportgruppenverantwortlichen.
Die Erstattung von Reisekosten ist aus dem Haushaltsfonds der Abteilungen zu tragen.
- (2) Für Dienstreisen außerhalb des Sportbetriebes erfolgt die Reisekostenvergütung mit Anordnung oder Genehmigung des Vorstandes. Sie sind aus den Mitteln des Vereinsetats zu tragen.
- (3) Für Dienstreisen zur Erledigung von Dienstgeschäften im Rahmen des Verwaltungsbetriebes des Vereins erfolgt die Vergütung mit Anordnung oder Genehmigung des Vorstandes. Sie sind aus den Mitteln des Vereinsetats zu tragen.
- (4) Für die Jugendvertreter sowie deren Beauftragte erfolgt die Reisekostenvergütung aufgrund der Teilnahme an Jugendveranstaltungen nur mit Genehmigung des Jugendvorstandes. Sie ist aus dem Jugendfonds zu finanzieren.
- (5) Reisekostenvergütung wird nur insofern gewährt, als die Aufwendungen des Dienstreisenden und die Dauer der Dienstreise zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendig waren.
- (6) Zuwendungen, die dem Dienstreisenden von dritter Seite für dieselbe Dienstreise gewährt wurden, sind auf die Reisekostenvergütung anzurechnen.
- (7) Reisekosten in Verantwortung der Abteilungen und Organe können nach eigenem Ermessen der Abteilungen/Sportgruppen/Jugend erstattet werden, dürfen jedoch den Rahmen der vorliegenden Ordnung nicht überschreiten.
- (8) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Monats nach Beendigung der Dienstreise mit Kontrollvermerk des

Bankverbindung:
Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN DE92 8505 0300 3120 1792 12
BIC-/SWIFT-Code OSDDDE81XXX

1. Vorsitzender: Steffen Tampe
2. Vorsitzender: Frank Elsner
Geschäftsführer: Stefan Sadlau

Vereinsregisternummer:
VR 481-AG Dresden
USt-IdNr.: DE140213805

für die Dienstreise Verantwortlichen beim Finanzwart schriftlich geltend wurde.

§ 03 Art der Reisekostenvergütung

Die Reisekostenvergütung erfolgt für

- (1) Fahrkosten-/Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung,
- (2) Tagegeld, Aufwandsvergütung,
- (3) Übernachtungskosten,
- (4) Nebenkosten.

§ 04 Fahrtkostenerstattung

- (1) Fahrtkosten für Dienstreisen werden erstattet, wenn der Einsatzort sich außerhalb der Erreichbarkeit der Dresdner Verkehrsbetriebe befindet. Innerhalb der Erreichbarkeit liegt keine Dienstreise vor. Über Sonderfälle haben die zuständigen Gremien zu entscheiden.
- (2) Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten der niedrigsten Klasse erstattet. Fahrpreisermäßigungen sind zu berücksichtigen.
- (3) Wird eine angeordnete/genehmigte Dienstreise mit einem Privat-Kfz durchgeführt, wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 EUR für jeden gefahrenen Kilometer gewährt. Für Strecken, die mit anderen nicht regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, erhält der Dienstreisende eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,15 EUR für jeden gefahrenen Kilometer.
- (4) Ein Dienstreisender, der in einem Kfz Personen mitgenommen hat, die ebenfalls Anspruch auf Fahrtkostenerstattung im Sinne dieser Ordnung haben, erhält Mitnahmeentschädigung in Höhe von 4 Cent je Person und Kilometer.
- (5) Bei der Abrechnung von Fahrtkosten mit dem Kfz ist die Wegstrecke durch geeignete Nachweise (z. B. Wegstreckennachweis Routenplaner inkl. möglicher Umleitungen) zwingend zu belegen.

§ 05 Tagegeld, Aufwandsvergütung

- (1) Die Dauer der Dienstreise richtet sich nach der Abreise und Ankunft an der Wohnung. Wird die Dienstreise am Dienort oder an einem vorübergehenden Aufenthaltsort angetreten oder beendet, so tritt dieser an Stelle der Wohnung.
- (2) Für alle angeordneten/genehmigten ein- oder mehrtägigen Dienstreisen wird Tagegeld gewährt. Die Höhe des Tagegeldes beträgt bei einer Abwesenheit von
 - a) Mindestens 8 Stunden und weniger als 14 Stunden 6,00 EUR
 - b) Mindestens 14 Stunden und weniger als 24 Stunden 12,00 EUR
 - c) 24 Stunden 24,00 EUR
 - d)

Erhält der Dienstreisende von dritter Seite unentgeltlich Verpflegung, sind von dem am jeweiligen Kalendertag zustehenden Tagegeld nach Absatz 2 für das Frühstück 20 Prozent und für das Mittagessen und Abendessen je 40 Prozent des bei einer Abwesenheit von 24 Stunden an einem Kalendertag zustehenden Tagegeldes, höchstens jedoch ein Betrag in Höhe des zustehenden Tagegeldes, einzubehalten. Das Tagegeld ist entsprechend den Prozentsätzen des Satzes 1 zu kürzen, wenn der Dienstreisende die von dritter Stelle unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nimmt oder wenn das Entgelt hierfür in den erstattungsfähigen Fahrt-, Übernachtungs- oder Nebenkosten enthalten ist.

§ 06 Übernachtungskosten

Die nachgewiesenen Übernachtungskosten werden bis zu einer Höhe von 70,00 EUR je Übernachtung erstattet. Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind vorab um 20 Prozent des bei einer Abwesenheit von 24 Stunden an einem Kalendertag zustehenden Tagegeldes zu kürzen.

§ 07 Nebenkosten

Zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendige Auslagen, die nicht nach den §§ 4 bis 6 zu erstatten sind, werden bei Nachweis als Nebenkosten erstattet.

§ 08 Auslandsreisen

Werden zur Förderung der Vereinsarbeit oder des Sportbetriebes Auslandsreisen notwendig, bedürfen sie der Genehmigung des Vorstandes.

Dem Antrag auf eine Auslandsdienstreise ist ein Organisations- und Finanzierungsplan beizufügen.

§ 09 Sonstige Festlegungen

- (1) Eine Auslagenerstattung der Reisekosten entfällt, wenn die Kosten durch Dritte übernommen werden.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, die in der Reisekostenordnung festgelegten Erstattungsbeiträge aufgrund der finanziellen Situation des Vereins zu ändern.

§ 10 Schlussbestimmung

Die Reisekostenordnung des SV Motor Mickten-Dresden e.V. tritt mit dem 25.09.1996 in Kraft.

Die 1. Änderung mit Beschluss des Vereinsrates am 18.12.01 tritt mit dem 01.01.2002 in Kraft.

Die 2. Änderung mit Beschluss des Vereinsrates am 15.12.2004 tritt mit dem 01.01.2005 in Kraft.

Die 3. Änderung tritt mit Beschluss des Verwaltungsrates am 13.10.2011 in Kraft.

Die 4. Änderung tritt mit Beschluss des Verwaltungsrates am 20.04.2012 in Kraft.

Die 5. Änderung tritt mit Beschluss des Vorstandes am 21.08.2017 in Kraft.

Die 6. Änderung tritt mit Beschluss des Vorstandes am 17.12.2018 in Kraft.